

Antrag

**an die 191. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 29. Mai 2026**

Aufhebung der Befristung des Pflegestipendiums bei Studierenden des „Gehobenen Dienstes in der Gesundheits- und Krankenpflege“

Im Jänner 2023 wurde auf Initiative der Bundesregierung das Pflegestipendium als Beihilfe des Arbeitsmarktservices (AMS) eingeführt. Damit wurde für Grundausbildungen in den Pflege- und Sozialbetreuungsberufen ein bundesweit einheitliches Förderinstrument zur Existenzsicherung geschaffen, das derzeit monatlich mindestens € 1.650,30 beträgt und die Ausbildung in diesen Berufen somit leistbar macht.

Seit Beginn des Pflegestipendiums werden damit Ausbildungen gefördert, die mindestens 25 Wochenstunden umfassen und unterhalb des Fachhochschulniveaus angesiedelt sind. Dazu zählen Sozialbetreuungsberufe mit den Schwerpunkten Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung sowie Pflegegrundausbildungen wie Pflegeassistent, Pflegefachassistent und Diplomierter Gesundheits- und Krankenpflege gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG, altes Diplom auslaufend). Aus letzterem wurde das FH Studium „Diplomierter Gesundheits- und Krankenpflege“.

Das Pflegestipendium für die Diplomierter Gesundheits- und Krankenpflege an österreichischen Fachhochschulen wurde erst mit Ausbildungsstart ab dem 1. September 2024 ermöglicht und ist für Studierende sowohl zeitlich als auch budgetär begrenzt. Die Möglichkeit der Begehrenseinbringung endet für das Pflegebachelorstudium somit am 31. August 2026, sofern das dafür vorgesehene Budget nicht bereits vorher ausgeschöpft wurde. Laut Bundesrichtlinie Aus- und Weiterbildung (BEMO) sind die budgetären Mittel für das Jahr 2025 mit 20 Mio. EUR festgelegt.

Die 191. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Bundesregierung und die Bundesgeschäftsstelle des AMS auf, die Befristung des Pflegestipendiums bei Studierenden des „Gehobenen Dienstes in der Gesundheits- und Krankenpflege“ aufzuheben und die entsprechend budgetären Mittel sicherzustellen. Es darf kein „First come, first serve-Prinzip“ angewendet werden. Dadurch kann die Förderstruktur für Menschen, die sich für einen Beruf in der Pflege und Betreuung entscheiden, verbessert und dem Fachkräftebedarf in diesem Bereich entsprochen werden.